

Rathaus - Korrespondenz

Herausgegeben vom Wiener Magistrat, Magistrats-Direktion - Pressestelle

Wien, I., Neues Rathaus, 1. Stock, Tür 8 a // Fernsprecher-Nr.: B 40-500, Klappe 013, 042 und 041

Für den Inhalt verantwortlich: Hans Riemer

17. März 1948

Blatt 286

Ehemalige holländische Gastkinder

Die Österreichisch-Holländische Gesellschaft macht aufmerksam, daß die Zusammenkünfte der "Untergruppe ehemalige holländische Gastkinder" innerhalb der Österreich-Holländischen Gesellschaft in Zukunft an jedem ersten und dritten Samstag des Monats in Graf's Restaurant, Schauflegergasse 6, Wien I., um 19 Uhr, statt finden. Samstag, den 20. März, hält Herr Frits Foyer vom niederländischen Generalkonsulat einen Vortrag mit Bildern über das Thema "Holländische Windmühlen".

Eine interessante Verhandlung vor dem Verfassungsgerichtshof

~~Morgen Donnerstag, findet vor dem Verfassungsgerichtshof~~ eine Verhandlung statt, die deshalb von besonderem Interesse ist, weil in ihr einer der seltenen Fälle eines sogenannten positiven Kompetenzkonfliktes ausgetragen werden wird. Es handelt sich darum, daß sowohl das Bundesministerium für Justiz, als auch die Wiener Landesregierung die Zuständigkeit in Angelegenheiten der Wiener Jugendgerichtshilfe in Anspruch nimmt. Ausgelöst wurde der Konflikt dadurch, daß das Bundesministerium für Justiz am 6.5.1947 durch einen Erlaß das Aufgabengebiet der Wiener Jugendgerichtshilfe, die gewisse fürsorgerische Hilfsdienste für das Jugendgericht erfüllt, der Justizverwaltung eingliedert hat. Das Bundesministerium hat sich dabei auf den Standpunkt gestellt, daß die Jugendgerichtshilfe ein Teil der Strafgerichtspflege und damit im Sinne des Artikels 10 Bundes-Verfassungsgesetz ausschließlich eine Angelegenheit des Bundes sei. Die Stadt Wien hat diesen Erlaß als einen Eingriff in die

ihr verfassungsmäßig zustehenden Rechte angesehen und Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ergriffen. Sie stützte sich dabei hauptsächlich darauf, daß nach Bestimmungen der Jugendwohlfahrtsverordnung, die nach wie vor gelten, die Jugendgerichtshilfe eine Pflichtaufgabe der Jugendämter ist und daß die Jugendgerichte durch diese Verordnung angewiesen wurden, sich ausschließlich der Jugendämter als Jugendgerichtshilfe zu bedienen. Die Jugendämter sind aber Behörden, die dem Zweck der Jugendfürsorge dienen, also im Sinne des Artikels 12 Bundes-Vorfassungsgesetz Landesbehörden. Die Wiener Landesregierung ist daher der Meinung, daß das Justizministerium zur Herausgabe des angefochtenen Erlasses nicht zuständig war und daß der Erlaß einen gesetzwidrigen Inhalt hat. In juristischen und fürsorgerischen Kreisen wird der Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes mit besonderem Interesse entgegengesehen.

Ernteland ist kein Dauer-Kleingarten

=====

Heute sprachen Vertreter der Erntelandvereinigungen beim amtsführenden Stadtrat für das Wohnungs-, Siedlungs- und Kleingartenwesen, Gottfried Albrecht, vor und ersuchten, die Gemeindeverwaltung möge die auf Erntelandflächen aufgestellten Hütten und gepflanzten Bäume weiterhin belassen. Sie wiesen dabei auf die Wichtigkeit des Erntelandes für die Versorgung eines Teiles der Wiener Bevölkerung mit Erdäpfeln und Gemüse hin.

Stadtrat Albrecht verwies in seiner Antwort darauf, daß die Erntelandaktion eine ausgesprochene Notstandsaktion sei, die von vornherein nur für die Zeit der Gemüseknappheit also als vorübergehende Aktion gedacht war. Dies kommt auch darin zum Ausdruck, daß als Ernteland fast ausschließlich Grundstücke zur Verfügung gestellt wurden, die eine andere Zweckbestimmung haben. Zumeist sind es Baugründe, vielfach auch Straßengründe. Mit dem Fortschreiten des Wiederaufbaues und der Durchführung des Wohnbauprogramms der Gemeinde Wien wird die Gemeindeverwaltung immer häufiger gezwungen sein, solche Grundstücke wieder ihrer ursprünglichen Zweckbestimmung zuzuführen. Dies wird nur dann ohne Schwierigkeiten möglich sein, wenn auf diesen Gründen weder Hütten stehen noch Bäume gepflanzt sind. Daher ist es der Gemeinde-

verwaltung unmöglich, auf den Erntelandgründen Hütten und Pflanzungen zu dulden, durch die das Ernteland den Charakter von Dauerkleingärten erhalten würde. Die Freimachung dieser Grundflächen muß vielmehr jederzeit durch einfachen Widerruf der Verleihung möglich sein. Die Vergabung fällt unter die gesetzlichen Bestimmungen über den Leihvertrag. Die Gemeinde Wien hat die Vergabung der Erntelandflächen für das Jahr 1948 an die Bedingung geknüpft, daß die Ernteländler zur Kenntnis nehmen, daß die Errichtung von Hütten und die Pflanzung von Bäumen auf Erntelandgrund nicht erlaubt ist und nicht geduldet werden kann. Erntelandbesitzer, die sich an diese, von ihnen unterschriebene Bedingung nicht halten, können mit der Wiederverleihung des Erntelandes nach Ablauf der einjährigen Benützungsdauer, das ist mit 31. Oktober 1948, nicht rechnen.

Dieses Zugeständnis, daß bereits stehende Hütten und Bäume bis Ende Oktober 1948 geduldet werden, ist das äußerste Entgegenkommen, das dem Magistrat der Stadt Wien möglich ist. Stadtrat Albrecht sagte ferner zu, die Umwandlung von Erntelandanlagen in Dauerkleingärten unterstützen zu wollen, sofern eine solche durch die Widmung der betreffenden Grundstücke möglich erscheint. Die endgültige Entscheidung darüber fällt aber nicht in den Aufgabenkreis der der Geschäftsgruppe VIII unterstellten Magistratsabteilungen.